

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Volkswagen Group Services GmbH

Anschrift: Major-Hirst-Str. 11, 38442 Wolfsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	32
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	33
D. Beschwerdeverfahren	34
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	34
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	38
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	41

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Volkswagen AG, namentlich derzeit Frau Dr. Kerstin Waltenberg in der Funktion der Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG, zuständig.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen AG erstattet mindestens einmal und anlassbezogen Bericht über die Tätigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG gegenüber dem Vorstand der Volkswagen AG.

Die dokumentierte Berichterstattung an den Vorstand erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 LkSG.

Der Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG ist ebenfalls für die Volkswagen Group Services GmbH zuständig. Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung der Volkswagen Group Services GmbH erfolgte einmal im Quartal sowie anlassbezogen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.volkswagen-groupservices.com/fileadmin/user_upload/content/unternehmen/Grundsatzklaerung_LkSG_VWGS_2023.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist im Internet der Öffentlichkeit und den mittelbaren sowie unmittelbaren Zulieferern zugänglich. Die interne Kommunikation der Grundsatzklärung erfolgt über einen Intranetartikel. Gegenüber dem Betriebsrat erfolgte eine gesonderte Kommunikation, in der die Grundsatzklärung verteilt und vorgestellt wurde.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung -Stand: November 2023- stellt die erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung -November 2023- und dem Abschluss des Berichtsjahres -31. Dezember 2023- können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Unternehmenssicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinterne Richtlinie, GRL- Gesellschaftsrichtlinie - 35 "HR Compliance" in dem Fachbereich Personal verankert. In dieser GRL werden die Schutzgüter unter anderem vorenthalten angemessener Löhne und Kinderarbeit im Sinne des LKSG verwirklicht. Die Unternehmensrichtlinie und regelt die organisatorische Rahmenbedingung, die Ausgestaltung und Verantwortung für die ordnungsgemäße Tätigkeit und Berücksichtigung der jeweils lokal geltenden gesetzlichen, betrieblichen und tariflichen Bestimmungen um das Risiko der Kinderarbeit und das Vorenthalten angemessener Löhne zu minimieren und durch die Wahrung der Arbeitnehmervertretung die Koalitionsmöglichkeit zu schaffen.

Standortentwicklung/-management:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinterne Richtlinie, GRL 52 "Immobilienmanagement" in dem Fachbereich "Organisation" verankert. In dieser GRL wird das folgende Schutzgut verwirklicht: Schutz vor unrechtmäßiger Zwangsäumung. Die GRL definiert die Verantwortlichkeiten und Grundsätze eines professionellen Immobilienmanagements. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Compliance- und Integritätsgrundsätze sowie Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsziele, die

innerhalb des Konzerns gelten, im Zusammenhang mit immobilienbezogenen Entscheidungen und Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden.

Umweltmanagement:

Entsprechend der vom Bereich Konzern Umwelt in 2023 erweiterten Konzernrichtlinie zum Environmental Compliance Management System -ECMS- um die LkSG-relevanten Risiken - Risiken bzgl. Umweltthemen mit Sorgfaltspflichten und Risiken resultierend aus den Minamata, Stockholm, Basel Konventionen- wurde die unternehmensinterne Richtlinie "Umweltmanagement" und die Implementierung des ECMS im eigenen Geschäftsbereich vorangetrieben.

Von wesentlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogenen Risiken durch die Einführung eines konzernweiten ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinternen Richtlinie, GRL 44 "Gesundheitswesen und Arbeitsschutz" in dem Fachbereich "Unternehmenssicherheit" verankert. In dieser GRL wird das menschenrechtliche Schutzgut Gesundheits- und Arbeitsschutz im Sinne des LkSG verwirklicht. Diese Gesellschaftsrichtlinie regelt die Organisation im Geltungsbereich des Gesundheits- und Arbeitsschutz und definiert grundlegende Anforderungen und Ziele.

Einkauf/Beschaffung:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinterne Richtlinie, GRL 12 "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen", hier insbesondere die mitgeltenden Unterlagen: Code of Conduct für Geschäftspartner in dem Fachbereich "Beschaffung" verankert. Diese GRL erfasst die Schutzgüter gemäß § 2 LkSG. Die Organisationseinheit Beschaffung ist eine 1st Linie, die auch als 2nd Line fungiert - vgl. Compliance Three-Lines-Modell-. Sie überwacht und steuert die operativen 1st-Line-Funktionen im Einkaufs.

Zulieferermanagement:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinterne Richtlinie, GRL 12 "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen", hier insbesondere der Code of Conduct für Geschäftspartner in dem Fachbereich "Beschaffung" verankert. In dieser GRL 12 sind die Schutzgüter gemäß § 2 LkSG verwirklicht. Die Organisationseinheit Beschaffung ist eine 1st Linie, die als 2nd Line fungiert -vgl. Compliance Three-Lines-Modell-. Sie überwacht und steuert die operativen 1st-Line-Funktionen des Einkaufs.

Recht/Compliance:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinterne Richtlinie, GRL 34 "Recht", die GRL 31 "Organisation der Governancefunktionen Integrität, Risikomanagement, Compliance und Legal" sowie die GRL 03 "Hinweisgebersystem" in dem Fachbereich "Recht, Risikomanagement & Compliance" verankert. Der Zweck der GRL 34 besteht in der Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Regelungen in Bezug auf alle wesentlichen Rechtsthemen und Rechtsrisiken in den Gesellschaften. Die Beratung der Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen stellt eine präventive Maßnahme zum Schutz der in § 2 Abs. 2 LKSG genannten Güter dar, da hierdurch bereits die Fachbereiche in die Lage versetzt werden, Ihren Beitrag zur Erfüllung der moralischen und ethischen Unternehmensverpflichtungen zu leisten. Darüber hinaus dient die GRL 34 der Sicherstellung einer frühzeitigen Information von Volkswagen Group Legal. Die GRL 31 beschreibt die Anforderungen an die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten im Sinne des LkSG, die die Volkswagen Group Services GmbH an die Volkswagen AG delegiert hat. In der GRL 03 werden die Funktion des Hinweisgebersystems des Volkswagenkonzerns, die geltenden Verfahrensgrundsätze sowie die Aufgaben und Funktionen des Aufklärungsoffice definiert. Die Volkswagen Group Services GmbH unterhält keine weitere interne Meldestelle für Hinweisgeberfälle.

Community / Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsstrategie wurde durch die Implementierung der Konzernrichtlinie in die unternehmensinterne Richtlinie, GRL 42 "Gewährung von Spenden und Sponsoring" in dem Fachbereich "Compliance" verankert. Der Zweck der GRL ist die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung im Bereich Spenden, Sponsoring und Markenbotschaftervereinbarungen durch Wahrung der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und Integritätsstandards des Unternehmens und des Volkswagen Konzerns.

Sonstige/Unternehmenssicherheit:

Der zuständige Unternehmensbereich "Unternehmenssicherheit" verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

In der Unternehmensrichtlinie 35 HR Compliance sind Mindeststandards zu Integrität und Compliance vor der Einstellung von künftigen Mitarbeitern sowie ein zusätzlicher Background-Check vor Einstellung von künftigen Mitarbeitern im Management festgelegt. Durch den Background-Check soll gewährleistet werden, dass potentielle Inhaber von Managementfunktionen innerhalb der Gesellschaften des Geltungsbereiches ihren Aufgaben ohne Interessenskonflikte und unter Einhaltung hoher ethischer Standards nachgehen und sich den Grundsätzen des Unternehmens gewissenhaft verpflichten, um rechtliche Risiken - so auch Risiken der menschen- und umweltrechtlichen Schutzgüter im Sinne des LkSG - zu minimieren. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses sind Mindeststandards in der Unternehmensrichtlinie 35 HR Compliance durch den aktuellen Code of Conduct, die Einhaltung auf integriertes und compliantes Verhalten sowie die Verpflichtung zur Einhaltung aller jeweils geltenden gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen festgelegt. Die Mindeststandards bei der Einstellung künftiger Mitarbeitern umfasst unter anderem die Alterskontrolle, um das Risiko von Kinderarbeit zu minimieren.

Standortentwicklung/-management:

In der Unternehmensrichtlinie 52 Immobilienmanagement sind beim Erwerb von Immobilien die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes insbesondere hinsichtlich unrechtmäßiger Zwangsräumungen und dem Entzug von natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen und in Form einer separaten rechtlichen Analyse zu prüfen. Darüber hinaus sind Vertragsbedingungen zum Schutz vor unrechtmäßiger Zwangsräumung und dem Entzug von natürlichen Lebensgrundlagen ein wesentlicher Vertragsbestandteil, soweit es sich um Immobilien handelt, die auf dem Gebiet eines Staates liegen, für den der MaplecroftIndex in der Kategorie "Land, Property and Housing Rights" einen Wert von 5 ausweist.

Umweltmanagement:

Sobald die Konzernrichtlinie zum Environmental Compliance Management System -ECMS- um die LkSG-relevanten Risiken -Risiken bzgl. Umweltthemen mit Sorgfaltspflichten und Risiken

resultierend aus den Minamata, Stockholm, Basel Konventionen- erweitert wurde, wurde das ECMS im eigenen Geschäftsbereich implementiert und die Konzernrichtlinie in eine unternehmensinterne Richtlinie umgesetzt.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Die Einhaltung der gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere sind die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu beachten. Hierfür wurden in operativen Prozessen die Arbeitsweise im Bereich Arbeitsschutz festgehalten.

Einkauf/Beschaffung:

Mit dem Responsible Supply Chain System -ReSC-System- hat der Unternehmensbereich den verbindlichen Managementansatz für die an das Beschaffungssystem angeschlossene Volkswagen Group Services GmbH definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die allen kontrollierten Gesellschaften des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen sowie in der jeweiligen Gesellschaftsorganisation die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Zulieferermanagement:

Mit dem Responsible Supply Chain System -ReSC-System- hat der Unternehmensbereich den verbindlichen Managementansatz für die an das Beschaffungssystem angeschlossene Volkswagen Group Services GmbH definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die allen kontrollierten Gesellschaften des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen sowie in der jeweiligen Gesellschaftsorganisation die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Recht/Compliance:

Jeder Fachbereich ist dazu verpflichtet, sich bei Rechtsfragen an die jeweilige Rechtsfunktion zu wenden. Beim Erteilen und Einholen von Rechtsrat achtet die Rechtsfunktion darauf, dass die Vereinbarkeit mit Gesetzen und Vorschriften zu jeder Zeit sichergestellt ist und sensibilisiert hierbei die Fachbereiche präventiv im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzgüter des LKSG. Eine

engmaschige Kontrolle wird durch die zwingende Einbindung der Rechtsfunktion gewährleistet. Themen mit Konzernrelevanz werden infolge des darüber hinaus geregelten Informationsflusses rechtzeitig an Volkswagen Group Legal weitergegeben. Dies gilt insbesondere für die Berichterstattung über die wesentlichen rechtlichen Themen und Risiken -Risikobewertung-, welche so bei der Volkswagen Group Legal zentralisiert und koordiniert werden. Des Weiteren werden durch die GRL 31 Grundsätze zur Effektivität und Unabhängigkeit der methoden- und standardsetzenden beziehungsweise überwachenden Funktionen von den operativen Geschäftsbereichen definiert. Die GRL 03 wird durch die Implementierung interner Prozesse zur Verfahrensweise im Fall von etwaigen Hinweisgeberfällen in die operativen Prozesse integriert.

Community / Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsstrategie wird neben der Einbindung der jeweils zuständigen Compliancefunktion durch einen Genehmigungsverfahren für Spenden und Sponsoring, in dem die Spenden-/Sponsoringempfänger auf substantiierte Anhaltspunkte von Risiken und Verletzungen von menschenrechtlichen und Umweltschutzgütern unter anderem im Sinne des LkSG geprüft werden, verankert.

Sonstige/Unternehmenssicherheit:

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze -z. B. Datenschutz-Grundverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, IT-Sicherheitsgesetz- und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct -CoC-, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die Volkswagen Group Services GmbH finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich: Mai bis Dezember 2023

Für die unmittelbaren Zulieferer: Januar bis Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Für die Volkswagen Group Services GmbH wurde die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Gesellschaften: Basis sind alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher Risiken ausgegangen wurde.
2. Bei diesen Gesellschaften wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Risikoeinstufung ermittelt wurde, die für die konkrete Risikoanalyse den nachfolgend genannten Konzernfachfunktionen als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzernsicherheit durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit auf Basis fragebogengestützt LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

Für die unmittelbaren Zulieferer:

Durch die Fachfunktion Konzern Beschaffung wurde für die Volkswagen Group Services GmbH im eigenen Geschäftsbereich eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken werden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wird anhand von Fragebögen -sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ- plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse werden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken werden bewertet und in ein Risikoinventar überführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt, weder aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern noch aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse jeweils eine geringe Anzahl an Risiken. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Unmittelbare Zulieferer:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit -u.a. Auftragsvolumen- und dessen Art -u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen/Dienstleistung pro Kategorie-. Auf Basis von Geschäftsmodellen werden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium „Schwere der Verletzung“ beschrieben durch die Subkriterien „Grad der Schwere“, „Anzahl der Betroffenen“ und „Unumkehrbarkeit“ sowie des Kriteriums „Eintrittswahrscheinlichkeit“ beschrieben durch die Subkriterien „vergangene Nachhaltigkeitsleistung“ und „etablierte Mitigationsmaßnahmen“. Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen unter Anwendung der beschriebenen Kriterien gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe „kritisch“ stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wegen fehlender Integration der Anforderungen aus dem LKSG in die Vertragsunterlagen, Schulungen der Dienstleister gemäß den Anforderungen des LkSG sowie fehlender Kontrollen und Dokumentation der Schulungen der Dienstleister, besteht das Risiko einer Beeinträchtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Portugal

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wegen noch nicht umgesetzter Organisationsrichtlinien zum Arbeitsschutz und einer fehlenden Kontrolle sowie fehlender Dokumentation der Arbeitssicherheitsqualifikation der Mitarbeitenden, besteht das Risiko einer Beeinträchtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 a und d LkSG.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Portugal

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wegen der noch zu implementierender Sozialcharta, bestand das Risiko einer Ungleichbehandlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Anpassung unternehmensinterner Richtlinien

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Eine Schulung gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde veröffentlicht. Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus. Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde von der Volkswagen AG konzernweit zur Verfügung gestellt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit, so auch in der Volkswagen Group Services GmbH, sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines konzernweiten Environmental Compliance Management System -ECMS-. Daher werden die konzernweiten Richtlinien angepasst, im

jeweiligen Unternehmen implementiert und regelmäßig inhaltlich überprüft.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogenen Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar. Speziell für Produktionsstandorte ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden. □
Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Entitäten wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

Durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde die Wirksamkeit der Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden. Erforderlichenfalls werden Maßnahmenpläne durch die auditierte Gesellschaft erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Bereich HR Compliance hat die Konzernrichtlinie 35 HR Compliance überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Anti-Diskriminierungsregelung zur Einführung in den Konzern-Gesellschaften.□

Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Sicherheit hat die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System -ECMS- um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.□

Die Vorgaben dieser Richtlinien werden von der Volkswagen Group Services GmbH in den

eigenen Regelungen umgesetzt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken ermittelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern zu prioritären Risiken geführt. Nichtsdestotrotz wurden im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei unmittelbaren Zulieferern in folgenden Bereichen umgesetzt.

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken:

Der konzernweiter Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System -ReSC-System-, hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung entlang der Lieferkette kontinuierlich zu verbessern.

Der CoC GP als Teil des ReSC-Systems ist verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Wir fordern hierin sämtliche unmittelbare Zulieferer dazu auf, die formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards entlang der Lieferkette weiterzugeben. Die Weitergabepflicht des CoC GP für unmittelbare Zulieferer bildet die Basis für die angemessene und wirksame Bearbeitung von Beschwerden gegen mittelbare Zulieferer im SCGM. Eine wirksame Weitergabe der Erwartung des CoC GP wird im Rahmen des S-Ratings beispielsweise im SAQ im Themenfeld "Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement" geprüft.

Ein weiterer Baustein im ReSC-System insbesondere für unmittelbare Zulieferer ist das Rohstoffmanagementsystem. Es dient zur Identifizierung, Bewertung und Vermeidung von tatsächlichen sowie potenziellen Menschenrechtsrisiken in unseren vorgelagerten Rohstofflieferketten. Im Berichtsjahr wurde eine erneute Prüfung und Bewertung der bislang 16 als besonders risikobehaftete Rohstoffe durchgeführt. Dazu zählen die Batterierohstoffe Kobalt, Lithium, Nickel und Graphit, die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold -3TG- sowie Aluminium, Kupfer, Leder, Glimmer, Stahl, Naturkautschuk, Platingruppenmetalle und die seltenen Erden. Neu hinzugekommen sind Baumwolle und Magnesium. Wir nutzen unsere

Konzernstruktur systematisch für die Entwicklung und Umsetzung rohstoffspezifischer Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Automobilbranche.

Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen:

Durch den CoC GP wird mit allen unmittelbaren Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart. Durch die im Rahmen des S-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen bei ausgewählten unmittelbaren Zulieferern können unter Umständen auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort.

Risikobasierte Kontrollen in Form von Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer stellen eine angemessene und wirksame Maßnahme zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken bei mittelbaren Zulieferern dar. Werden bei den Vor-Ort-Prüfungen bei unmittelbaren Zulieferer konkrete Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert, werden diese über den unmittelbaren Zulieferer durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen wirksam mitigiert. Dies ist angemessen aufgrund des größeren Einflussvermögens auf den unmittelbaren Zulieferer und der mittelbaren Geschäftsbeziehung mit dem Verursacher der Verletzung. Die Überprüfung der Wirksamkeit der durch den unmittelbaren Zulieferer implementierten Maßnahmen erfolgt durch den Auditor im Rahmen eines sog. Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung.

Wir fordern zudem sämtliche unmittelbare Zulieferer dazu auf, die im CoC GP formulierten Erwartungen entlang der Lieferkette weiterzugeben. Insbesondere sind im Kapitel "Nachhaltigkeitsanforderungen zu verantwortungsvollen Lieferketten" Offenlegungsverpflichtungen über die tiefere Lieferkette im Rohstoffbereich verankert. Diese stellen die Basis für eine angemessene Mitwirkungspflicht des unmittelbaren Zulieferers an risikobasierten Kontrollmaßnahmen in der vorgelagerten Lieferkette dar.

Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen:

Der Volkswagen Konzern engagiert sich unter anderem in den folgenden branchenspezifischen und -übergreifenden Initiativen, welche relevant für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement sowie Rohstoffbezug sind:

- Drive Sustainability
- Branchendialog der deutschen Automobilindustrie
- Rohstoffarbeitsgruppe im Verband der Automobilindustrie -VDA-
- Initiative for Responsible Mining Assurance -IRMA-
- Global Battery Alliance -GBA-
- Aluminium Stewardship Initiative -ASI-
- Leather Working Group -LWG-

- Cobalt for Development -C4D-
- The Copper Mark
- Responsible Mineral Initiative -RMI-
- Responsible Mica Initiative -RMI-
- Global Platform for Sustainable Natural Rubber -GPSNR-
- Responsible Lithium Partnership
- Advisory board of the Certification of Raw Materials -CERA-
- CASCADE project
- International Platinum Group Metals Association -IPA-
- Swedish Leadership for Sustainable Development
- Teknikföretagen -Association of Swedish Engineering Industries-

Zu den Zielen in der Zusammenarbeit mit Partnern in der Automobilindustrie und entlang der Wertschöpfungskette gehören der Wissenstransfer, die Entwicklung von standardisierten Werkzeugen zur Risikobewertung und die Einführung von Standards für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Compliance.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Nach Eingang einer Beschwerde über die vom Hinweisgebersystem betreuten externen Meldekanäle erhält die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person eine Eingangsbestätigung, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden. Die dokumentierte Beschwerde wird mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Bei Sachverhalten ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich leitet das Hinweisgebersystem die Beschwerde unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Beschwerde in Bezug auf mögliche LkSG-Risiken und/oder Verstöße. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen -sog. Folgemaßnahmen- im Einzelfall erforderlich sind. Abhängig vom Ergebnis der Folgemaßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß oder festgestellten Risiko angemessen zu begegnen. Wurde bei Beschwerden mit LkSG-Relevanz ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich im Inland festgestellt, werden Gegenmaßnahmen ergriffen und kontrolliert, um das Risiko oder den Verstoß umgehend zu beenden und das Wiedereintreten zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt auch in der Regel für den eigenen Geschäftsbereich im Ausland – vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder im Hinblick auf LKSG relevante Risiken angenommen wird, oder wenn die weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre. Im Falle einer Einstellung wird die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person über die Ablehnungsgründe informiert.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines konzernweiten ECMS gewährleistet.

Das ECMS verpflichtet alle Entitäten dazu, ihre eigenen umweltbezogenen bindenden Verpflichtungen zu identifizieren, zu dokumentieren, Verpflichtungen abzuleiten und deren Umsetzung zu kontrollieren. Im Rahmen von Kontrollen können Abweichungen -Verletzungen-

festgestellt werden. Die Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen wird stichprobenartig - risikobasiert, z.B. durch Audits und weitere Kontrollmaßnahmen -Wirksamkeitskontrollen bei Niedrigrisikoentitäten-- durch die 2nd Lines sowohl auf lokaler als auch auf Konzernebene überprüft. Festgestellte Abweichungen müssen unverzüglich an Konzern Umwelt oder entsprechende große eigenständige Marken im Volkswagen Konzern berichtet und durch entsprechende Maßnahmen behoben werden.

Durch das konzernweite Hinweisgebersystem besteht zudem eine effektive Möglichkeit, Abweichungen zu melden, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Weiterhin können Verletzungen anhand von jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen in den Bereichen HR, Umwelt, Beschaffung und Arbeits- und Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Die Risikoanalysen verpflichten alle Entitäten, ihre eigenen umwelt- und menschenrechtlichen Verpflichtungen zu identifizieren, zu dokumentieren und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen einzuleiten sowie deren Umsetzungstand zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Risikoanalysen können Abweichungen im Sinne von Risiken und Verletzungen festgestellt werden. Die Einhaltung der Verpflichtungen und die Umsetzung von etwaig aus Abweichungen identifizierten Maßnahmen wird durch den jeweiligen Konzernfachbereich als 2nd Lines überprüft.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das bei Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem, an das die Volkswagen Group Services GmbH angeschlossen ist, betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine Vor-Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle -SCGM oder zuständigen Fachbereich- innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen -sog. Folgemaßnahmen- im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder keine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Stellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen wird, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG mit ihrem Bereich zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG und ihre Mitarbeiter haben in 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dazu wurden jeweils Konzepte erstellt und risikobasiert umgesetzt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse der Menschenrechtsbeauftragten konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden

sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG, welche inzident auch bei der Volkswagen Group Services GmbH gelten, durch die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen.

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Weitere Prüfungen -u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen- sind für das Jahr 2024 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen -u.a. Grundsatzerklärung, BAFA-Bericht-.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.